

Satzung Tafel Gronau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1.

Der Name des Vereins ist: "Tafel Gronau e.V."

2.

Sein Sitz ist Gronau/Westfalen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter der Nummer VR 5468 eingetragen. Er ist Mitglied der "Tafel Deutschland e.V." und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 2 Grundsätze und Zweck des Vereins

1.

Die Tafel Gronau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben/Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Zweck des Vereins ist es, Lebensmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs an Hilfe- und Hilfsbedürftige unentgeltlich oder gegen einen geringen Betrag zur Verfügung zu stellen. Dazu sammelt die Tafel Gronau e.V. unentgeltlich noch verwendungsfähige Lebensmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs bei Herstellern und Handel, wirbt Spenden ein und kauft bei geringeren Sammlungsergebnissen Lebensmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zu. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen und Veranstaltungen.

3.

Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Tätigkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Zahlung oder pauschalisierte Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder trifft der Gesamtvorstand. Aufwandsersatz kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geleistet werden. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins kann eine Geschäftsführung und weiteres Personal eingestellt werden, soweit die Finanzierung gesichert ist.

4.

Die Tafel Gronau e.V. zeichnet sich aus durch Wertschätzung aller in Deutschland lebenden Menschen unabhängig von Nationalität, kultureller Herkunft, religiöser oder politischer Überzeugung.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen oder juristischen Person und nicht rechtsfähigen Vereinigung offen, die sich mit dem Zweck des Vereins identifiziert und sich bei der Unterstützung einbringen will. Sie kann sich für eine aktive Mitarbeit oder eine fördernde Teilnahme entscheiden.

2.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.

3.

Mit der Aufnahme ist der erste anteilige Jahresbeitrag fällig; die folgenden Beiträge jeweils zum Jahresbeginn.

4.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Jahresende möglich. Dazu muss die schriftliche Kündigung spätestens einen Monat vorher beim Vorstand eingehen.

5.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn sein Verhalten den Interessen des Vereins schadet oder wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als drei Monate in Verzug bleibt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Alle Mitglieder dürfen und sollen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und an deren Beschlüssen mitwirken. Zu diesem Zweck ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

2.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu beachten und seine Zielsetzung nach Kräften zu unterstützen. Dabei arbeiten sie alle dem Vorstand zu. Alleingänge sind nicht zulässig.

3.

Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

4.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

5.

Den Vorstandsmitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Tafel Gronau e. V. sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Tafel Gronau e.V. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen der Tafel Gronau e. V. übertragen hat.

2.

Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach § 7 und der Prüfer nach § 8,
- e) die Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss eventueller Änderungen,
- f) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben,
- g) die Beschlussfassung über Anträge.

3.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen, und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Sie ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein und werden in der Tagesordnung daraufhin berücksichtigt.

4.

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellt.

Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 6 mit folgenden Abweichungen:

- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.
- b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer drei Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

5.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende/die Vorsitzende. Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann einen Vertreter bzw. eine Vertreterin bestimmen. Für die Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin zu wählen.

6.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für eine Satzungsänderung, Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung des Vereins ist eine drei Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich.

7.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, bei unklaren Ergebnissen werden die Stimmen ausgezählt. Auf Wunsch eines Drittels der anwesenden Mitglieder wird in schriftlicher, geheimer Form abgestimmt.

8.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll mit Anwesenheitsliste und den Wahlergebnissen geführt. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

§ 7 Vorstand

1.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,

der Stellvertretenden Vorsitzenden / dem Stellvertretenden Vorsitzenden,

der Kassiererin / dem Kassierer,

der Schriftführerin / dem Schriftführer,

die nach § 26 BGB die Tafel Gronau e.V. vertreten, sowie dem erweiterten Vorstand (Beirat) mit bis zu fünf Beisitzerinnen / Beisitzern. Als Vorstandsmitglied ist nicht wählbar, wer zur Tafel Gronau e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis steht.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.

3.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei eines dieser Vorstandsmitglieder die/der Vorsitzende/Vorsitzende oder seine/sein Stellvertreterin/er sein muss.

Der Vorstand ist zuständig für die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

a) Wahrnehmung der Aufgaben aus § 2,

b) Personal- und organisatorische Angelegenheiten der Tafel Gronau e.V.,

c.) Bestellung der Geschäftsführung,

d.) Innen- und Außenvertretung der Tafel Gronau e.V.,

e.) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands,

f.) Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

4.

Der Gesamtvorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Beschlüsse können auch unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln gefasst werden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei seiner tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind.

5.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt in den Jahren zwischen den Vorstandswahlen zur Rechnungs- und Kassenprüfung drei Prüfer/Prüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen wobei zur Rechnungs- und Kassenprüfung mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen anwesend sein müssen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer/ eine Prüferin mit der längeren Amtszeit ausscheidet.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Ehrenamtlich Tätige sowie Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung den Wert des § 3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber der Tafel Gronau e.V. und den Mitgliedern, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Tafel Gronau e.V. haftet gegenüber ihren Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch die Tafel Gronau e.V. seine Organe, Amts- und Funktionsträger erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen der Tafel Gronau e.V. abgedeckt sind.

§ 10 Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung

1.

Die Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung der Tafel Gronau e.V. kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung eingehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung mit Begründung erhalten.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Tafel Gronau e.V. an die Theo und Gertrud Stenau Stiftung in Gronau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zur Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9. Aug. 2023 beschlossen